

99134032068000

# Krankentransport abrechnen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000962/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134032068000
Leistungsbezeichnung I	Krankentransport abrechnen
Leistungsbezeichnung II	Krankentransport abrechnen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	• § 60
<b>Teaser</b>	Wenn Sie oder ein Angehöriger
<b>Volltext</b>	Wenn Sie oder ein Angehöriger *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Der Fahrer des Krankentransportes braucht zur Abrechnung mit Ihrer Krankenkasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum,</li> <li>• Anschrift der Krankenkasse,</li> <li>• ggf. Nummer des Befreiungsausweises,</li> <li>• Ihre Unterschrift auf einem Abrechnungsbeleg und</li> <li>• die ärztliche Verordnung.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sowohl bei ambulanten als auch bei stationären Behandlungen können die Fahrkosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden.</li> <li>• Die Fahrten müssen im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sein. Diese können sich grundsätzlich nur aus der Natur der Erkrankung ergeben.</li> <li>• Die vollständige oder teilweise Übernahme der entstehenden Kosten hängt von den Bedingungen des Einzelfalls ab und davon, wie Sie krankenversichert sind.</li> <li>• Transportleistungen, die Sie ohne Abstimmung mit Ihrer Krankenkasse veranlassen, müssen Sie im Zweifelsfall auch selbst bezahlen. Wenn Dritte einen Transport veranlassen, lassen Sie sich die Übernahme der Kosten zusichern.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	"Verordnung zur Krankenförderung": die Kosten werden in der Regel bis auf einen geringen Eigenanteil von mindestens 5,00 Euro und maximal 10,00 Euro (grundsätzlich gilt 10 Prozent des Fahrpreises) von den Krankenkassen übernommen.
<b>Verfahrensablauf</b>	• Holen Sie sich von Ihrem zuständigen Arzt eine "Verordnung zur Krankenförderung", die Sie bei

Modul	Sachverhalt
	jeder Fahrt mit sich führen und dem Fahrer vorzeigen. • Reichen Sie nach der Fahrt die ärztlichen Verordnungen bei Ihrer Krankenkasse zur Abrechnung ein.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Die "Verordnung einer Krankenförderung" gilt in der Regel für eine Hin- und Rückfahrt.
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	